

Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für die wesentliche Änderung der Blocklanddeponie (Errichtung und Betrieb eines neuen DK I - Deponieabschnitts im Canyonbereich und Kapazitätserweiterung des bestehenden DK – III – Deponieabschnitts)

Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts und über weitere Anforderungen an die Antragsunterlagen nach anderen Rechtsvorschriften (§ 15 Abs. 1 UVPG)

Am 29.11.2018 hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 und 2 UVPG mit der Vorhabenträgerin und den nach § 17 UVPG am Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden u. a. den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung besprochen (vgl. Endfassung des Protokolls vom 29.01.2019 über den Scoping-Termin vom 29.11.2018).

Im Anschluss daran ist die Vorhabenträgerin schriftlich über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts, d. h. über den Inhalt, den Umfang und die Detailtiefe der Angaben, die die Vorhabenträgerin voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss, zu unterrichten (vgl. § 15 Abs. 1 UVPG und Nr. 0.4.7 UVPVwV).

1. Feststellung der Planfeststellungsbedürftigkeit

Die Planfeststellungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG. Danach bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ist die geplante Änderung als wesentlich einzustufen.

Eine rechtliche Möglichkeit, statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG durchzuführen, ist nicht gegeben, da die Änderung (potentiell und abstrakt) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben *kann*.

2. Feststellung der UVP-Pflicht

Auf der Grundlage der am 16.11. und 17.12.2018 von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (§ 15 Abs. 2 UVPG) stellt die Zulassungsbehörde auf Antrag der Vorhabenträgerin fest, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (§ 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 und 2 UVPG).

3. Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die UVP-Pflicht (Nr. 0.4.7 UVPVwV):

3.1 UVP-Pflicht nach KrWG:

Da feststeht, dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, ergibt sich eine UVP-Pflicht für das Vorhaben bereits aus § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG. Danach ist in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3.2 UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG

Eine UVP-Pflicht des Vorhabens ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so

besteht für das Änderungsvorhaben nach dieser Vorschrift die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

3.2.1 Durchführung einer früheren Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.1991 zur Errichtung und zum Betrieb der Blocklanddeponie ist ohne Umweltverträglichkeitsprüfung ergangen.

Für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG ist jedoch nicht zwingend erforderlich, dass das *Grundvorhaben* mit einer UVP zugelassen wurde. Vielmehr ist die Durchführung einer UVP auch dann zu bejahen, wenn im Rahmen eines früheren Änderungsvorhabens eine UVP durchgeführt wurde (Tepperwien, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, 2018, § 9 Rn. 3 unter Hinweis auf BT-Drucks. 18/11499 S. 80 f.).

Im Änderungsplanfeststellungsverfahren für den Deponieabschnitt DK I auf dem Altteil der Blocklanddeponie wurde seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG durchgeführt.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 enthält eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des UVPG in der seinerzeitigen Fassung (vgl. Ziffer 6 bzw. Seite 16 ff des Planfeststellungsbeschlusses vom 01.12.2011). Allerdings ist festzustellen, dass die diesem Beschluss zugrundeliegenden Antragsunterlagen vom 08.04.2010 keinen förmlichen UVP-Bericht enthalten, der den mittlerweile geltenden Anforderungen des § 16 UVPG genügt. Zwar nimmt der Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 in seiner Ziffer 2 (Planunterlagen) auf eine Umweltverträglichkeitsstudie als Anlage 7 Bezug. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung von Angaben zur Umweltverträglichkeit gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG a. F. Zwar enthält der seinerzeitige Antrag unter Ziffer 11 (Seite 51 – 59) weitere Betrachtungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Jedoch erfüllen auch diese Unterlagen die heutigen Anforderungen an einen UVP-Bericht nach § 16 UVPG nicht.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach der seinerzeit anzuwendenden Fassung des UVPG die Erstellung einer eigenständigen und abgeschlossenen Umweltverträglichkeitsstudie nach maßgeblicher Rechtsprechung zwar sinnvoll, aber nicht zwingend vorgeschrieben war (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. 5. 1998 – 4 C 11.96 – NVwZ 1999, 528, 531). Überdies ist dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG kein Anhaltspunkt für eine Differenzierung danach zu entnehmen, in welcher Ausführlichkeit oder Untersuchungstiefe eine frühere UVP durchgeführt worden sein muss. Somit ist nur darauf abzustellen, ob überhaupt für das zu ändernde Vorhaben bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde.

Übereinstimmend mit der Vorhabenträgerin ist die Genehmigungsbehörde daher der Auffassung, dass trotz des Fehlens eines förmlichen, den heutigen rechtlichen Vorschriften entsprechenden UVP-Berichts davon auszugehen ist, dass für die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 1.12.2011 zugelassene Änderung der Blocklanddeponie im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG „eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist“.

3.2.2

Erreichen oder Überschreiten der Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht

Nach Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 UVP-G Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nr. 12.3 (dort: A), mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr eine UVP-Pflicht (dortige Kennzeichnung in Spalte 1 mit einem „X“: Vorhaben ist nach der Legende zu Anlage 1 zum UVP-G UVP-pflichtig).

Das Änderungsvorhaben hat nicht die Errichtung oder den Betrieb einer Deponie für Inertabfälle zum Gegenstand. Das geplante Ablagerungsvolumen für den neuen DK I - Deponieabschnitt der Blocklanddeponie umfasst ca. 440.000 m³ gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Außerdem bewirkt die Errichtung dieses neuen DK I - Deponieabschnitts eine Kapazitätserweiterung des schon bestehenden DK III- Deponieabschnitts um etwa 70.000 m³ für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (vgl. Bl. 77, 180, 352 VwV).

3.2.3 Ergebnis

Da davon auszugehen ist, dass – neben gefährlichen Abfällen - mehr als 25.000 m³ nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden, sind die Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVP-G erfüllt.

3.3 UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 S. 1 UVP-G

Wenn – entgegen der Ausführungen zu Ziffer 3.2 - davon ausgegangen wird, dass in dem seinerzeitigen Verwaltungsverfahren, das dem Planfeststellungsbeschluss vom 01.12.2011 zugrunde liegt, *keine* förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ergibt sich eine UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens aus § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 S. 1 UVP-G.

Wird ein Vorhaben geändert, für das *keine* Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVP-G).

Nach Ziffer 12.1 der Anlage 1 UVP-G Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ besteht für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG – unabhängig von Größen- oder Leistungswerten – eine UVP-Pflicht (dortige Kennzeichnung in Spalte 1 mit einem „X“: Vorhaben ist nach der Legende zu Anlage 1 zum UVP-G UVP-pflichtig).

Da sowohl auf dem neu geplanten DK I - Deponieabschnitt im Canyonbereich als auch infolge der Erweiterung des bestehenden Deponieabschnitts DK III auch gefährliche Abfälle abgelagert werden, sind die Voraussetzungen für eine UVP-Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UVP-G erfüllt.

Diese Vorprüfung entfällt, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (vgl. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 S. 1 UVPg).

Mit Schreiben vom 01.04.2019 hat die Vorhabenträgerin vorsorglich und hilfsweise die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Da die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung auch als zweckmäßig erachtet, folgt daraus eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben (vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPg).

4. Eingereichte Unterlagen

Folgende Unterlagen der Vorhabenträgerin wurden als Grundlage für den Scoping-Termin per E-Mail vom 16.11.2018 vorgelegt:

Tischvorlage zum Scoping-Termin der Sweco GmbH, Stade, und der „Die Bremer Stadtreinigung, AöR, Bremen“, vom 16.11.2018 mit Anlage 1 (Präsentation) (= Anlage 9.1 dieses Dokuments) (vgl. Bl. 69 – 89 VwV)

Nachgereicht wurde per E-Mail vom 17.12.2018 eine um die schutzgutübergreifenden Emissionen ergänzte Tischvorlage (= Anlage 9.2 dieses Dokuments) (vgl. Bl. 141-152 VwV).

5.

Informationen, die von den beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt werden können

Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen der Vorhabenträgerin zur Verfügung (vgl. § 15 Abs. 1 S. 3 UVPg).

Die Fachbehörden haben in diesem Zusammenhang auf folgende Informationen hingewiesen:

5.1

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht (Anlage 9.3 dieses Dokuments)

5.2

Bebauungsplan 890 in kartenmäßiger Form nebst textlicher Begründung vom 01.03.1973

(Ansprechperson für nähere Informationen: Frau Freimuth, Tel: +49 421-361 32359; Fax: +49 421-496 32359; E-Mail: katharina.freimuth@bau.bremen.de)

6. Abschätzung der Betroffenheit der Schutzgüter in der Bau- und der Betriebsphase

Festlegung der räumlichen Untersuchungsgebiete bzw. Einwirkungsbereiche (§ 2 Abs. 11 UVPg)

Der UVP-Bericht hat u. a. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu enthalten (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPg). Diese Beschreibung hat sich auf die (unmittelbare, benachbarte, in irgendeiner Weise tangierte) Umwelt des Vorhabens zu beziehen. Der Untersuchungsradius darf nicht einheitlich für alle Bestandteile der das Vorhaben umgebenden Umwelt festgelegt werden, sondern ist nach der spezifischen Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren oder Umweltbestandteile zu bestimmen. Dies schließt es aus, dass pauschal in einem einheitlichen km-Radius ein Untersuchungsgebiet festgelegt wird. Zu beschreiben sind umfassend und vollständig alle die Umwelt des Vorhabens bildenden Faktoren, namentlich die in § 2 Abs. 1 UVPg genannten Schutzgüter, ohne Rücksicht auf die Frage, ob mit (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens auf sie überhaupt zu rechnen ist (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPg, § 16 Rn. 23 m. w. N.).

Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG).

Auswirkungen, die für die Zulassung des Vorhabens offensichtlich ohne Bedeutung sind, weil sie auszuschließen sind oder doch als fernliegend und unwahrscheinlich erscheinen, können von vorneherein außer Betracht bleiben. Die Eingrenzung auf zulassungsrelevante Umweltauswirkungen erfolgt nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorschriften. Das UVPG stellt keine eigenständigen Voraussetzungen für die Zulassung von Vorhaben auf (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 2 Rn. 151 m. w. N.).

Als fachgesetzliche Maßgaben zur Eingrenzung zulassungsrelevanter Umweltauswirkungen des Vorhabens kommen § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG zur Anwendung sowie § 43 KrWG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Depoinverordnung, die den Schutz der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Umweltschutzgüter bezwecken und die in § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Vorgaben konkretisieren und spezifizieren.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde mit E-Mail vom 19.11.2019 einen Vorschlag für die Festlegung von schutzgutbezogenen Untersuchungsgebieten unterbreitet. Dieser Vorschlag wurde im Auftrag der Vorhabenträgerin von der Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner - ICP Braunschweig GmbH - vom 15.11.2019 ausgearbeitet (vgl. Bl. 329 – 335 VwV).

Nach Ziffer 0.4.7 der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verwaltungsvorschrift kann die Planfeststellungsbehörde andere Behörden bei der Abfassung der schriftlichen Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen beteiligen, wenn dies zweckdienlich ist. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde den Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Festlegung von schutzgutbezogenen Untersuchungsgebieten an die zuständigen Fachbehörden mit der Möglichkeit weitergeleitet, hierzu bis zum 11.12.2019 Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist haben sich lediglich das Gesundheitsamt und die Bodenschutzbehörde geäußert. Das Gesundheitsamt teilte mit, es könne nicht abschließend beurteilen, ob die Größe der beschriebenen Untersuchungsgebiete ausreichend sei. Da allerdings die Einhaltung der TA Luft, TA Lärm und AVV Baulärm bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu deren Einhaltung in den Antragsunterlagen darzustellen seien, werde kein Änderungsbedarf gesehen. Die Bodenschutzbehörde sah sich als nicht betroffen an. Nach eigener gründlicher Überprüfung des vorgenannten Vorschlags der Vorhabenträgerin unter Heranziehung und Einbeziehung der einschlägigen Rechtsprechung und zur Verfügung stehenden Literatur hat sich die Planfeststellungsbehörde entschieden, diesen Vorschlag als verbindlichen Bestandteil in das „Dokument zur Unterrichtung der Vorhabenträgerin über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen des UVP-Berichts (§ 15 Abs. 1 UVPG) und über weitere Anforderungen an die Antragsunterlagen nach anderen Vorschriften“ als dessen Anlage 9.4 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird folgender Untersuchungsrahmen festgelegt:

Auswirkungen sind zu besorgen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Erholung, Landschaft sowie auf sonstige Sachgüter. Außerdem sind im UVP-Bericht Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu betrachten.

Keine Auswirkungen sind zu besorgen auf das Schutzgut kulturelles Erbe.

Im UVP-Bericht ist unter Heranziehung der Anlage 9.4 dieses Dokuments für jedes einzelne Schutzgut gesondert abzuschätzen, ab welchem Abstand zum Vorhaben die Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut irrelevant werden.

6.1

Die Beschreibungen, Darstellungen, Bewertungen, Prognosen, Prüfungen und Vorkehrungsmaßnahmen, die in den unter Ziffer 4 dieses Dokuments aufgeführten Unterlagen enthalten sind, sind in den UVP-Bericht aufzunehmen bzw. als dessen Anlage einzureichen.

6.2

Darüber hinaus sind von der Vorhabenträgerin im Verfahren betreffend die Umweltverträglichkeitsprüfung im UVP-Bericht folgende Aussagen zu treffen bzw. Unterlagen einzureichen:

Die Angaben müssen sich sowohl auf die Phasen der Errichtung (Bau) als auch auf den Betrieb des Änderungsvorhabens beziehen.

6.2.1 Angaben zum Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Lärm, Schall:

Bewertungsmaßstab: AVV Baulärm und TA Lärm

Es sind Aussagen zu Lärmimmissionen zu treffen. Die Einhaltung der AVV Baulärm für die Bauphase und die Einhaltung der TA Luft für die Betriebsphase ist zu beschreiben. Die erforderlichen Maßnahmen zu deren Einhaltung sind darzustellen. Aufzuführen sind die Anzahl der vorgesehenen täglichen LKW-Anlieferungen in den Bau- und in den Betriebszeiten. In Bezug auf die Bauphase ist eine schalltechnische Untersuchung nur erforderlich, wenn der Baubetrieb nicht nur ausnahmsweise nachts stattfindet, da der Baulärm per se nur vorübergehend ist (maßgeblich ist die AVV Baulärm statt der TA Lärm). Lärminderungsmaßnahmen beim Bau nach dem Stand der Technik sind darzustellen. Sie dürfen nicht den Bestimmungen des Arbeitsschutzes widersprechen (Rückwärtsfahrtsignal). In Bezug auf die Betriebsphase ist eine schalltechnische Untersuchung nicht erforderlich, weil der Dauerbetrieb laut Aussage der Betreiberin nur tagsüber erfolgt und sich gegenüber dem bisherigen Dauerbetrieb nicht verändert.

Aus bauplanerischer Sicht ist darzustellen, ob und in welchem Ausmaß die umgebenden Kleingärten durch das Vorhaben eine Immissionserhöhung durch Lärm erfahren. Die Ermittlung der Lärmimmissionen hat nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen. Die TA-Lärm enthält keine Immissionsrichtwerte für Kleingärten. Für die Bewertung der Immissionen ist das Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz heranzuziehen. Der Kleingarten-Orientierungswert der DIN 18005 liegt bei 55 dB(A) tags wie nachts.

Luft:

Bewertungsmaßstab: Baustellenerlass, TA Luft, GIRL

In Bezug auf die Geruchssituation ist die Erfassung der Deponiegase nach dem Stand der Technik darzustellen. Die angekündigte Minderung und ggf. Änderungen der Entfernungen der Ausgasungsstellen zur nächsten Wohnbebauung sind zu beschreiben. Die bisherige Betriebserfahrung dazu ist darzustellen.

In Bezug auf die Entstehung von Staub bedarf es Aussagen im Hinblick auf Staubbildung durch den Betrieb der Deponie und deren Verhinderung, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Winter 2017/2018. Ein extrem trockener und eisiger Wind hob beispielsweise seinerzeit bei den Stahlwerken die Wirkungen sämtliche Befeuchtungsmaßnahmen auf. Die einzelnen Abfallarten sind zu bezeichnen und die verschiedenen Luftschadstoffe sind zu beschreiben.

Für die Betrachtung der Einlagerungsphase ist ein Staubgutachten zu erstellen, in dem auch der Ist-Zustand der auf den Nachbargrundstücken (Weideflächen) wachsenden Futterflächen zu betrachten ist. Hinsichtlich der Probenahmen wird auf das für die Futtermittelüberwachung auch im Land Bremen zuständige Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Oldenburg verwiesen (Bl. 189, 190 VwV). Zu Immissionen / Eintrag in umliegende Böden (Ziffer 4.3 der TA Luft) sowie zur Ist-Bestimmung des Schadstoffgehaltes im umliegenden Weideland ist ein Gutachten einzureichen.

Die Einhaltung der TA Luft ist zu beschreiben bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu deren Einhaltung sind darzustellen.

Für den Fall der Handhabung von Abfällen oder Deponieersatzbaustoffen, die erheblich stauben, wird auf die VDI-Richtlinie, VDI 3790, Blatt 2, aufmerksam gemacht, die Hinweise zur Minderung von Staubemissionen enthält (Ausgabe Dezember 2000, Umweltmeteorologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Deponien, Beuth Verlag, Berlin).

Für die Bauphase ist die Einhaltung des Baustellenerlasses zu beschreiben bzw. sind die erforderlichen Maßnahmen zu dessen Einhaltung darzustellen.

Die einzelnen Bauabschnitte sind darzustellen und zu beschreiben. Für die Bauphasen ist ein Zeitplan einzureichen. Es sind die täglichen Betriebszeiten und die täglichen Zeiträume für die Bautätigkeiten anzugeben. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge (LKW, Radlader etc.) sind zu beschreiben.

Aus bauplanerischer Sicht ist darzustellen, ob und in welchem Ausmaß die umgebenden Kleingärten durch das Vorhaben eine Immissionserhöhung durch Luftschadstoffe erfahren. Die Ermittlung der Geruchsimmissionen soll nach den Vorgaben der GIRL erfolgen. Kleingärten sind im Allgemeinen wie Gewerbegebiete zu beurteilen (IW=0,15). Gegebenenfalls kann in diesem Einzelfall auch ein Zwischenwert zwischen Außenbereich und Gewerbegebiet vertretbar sein (IW=0,20).

Arbeitsschutz:

Die Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind zu beschreiben. Im Hinblick auf die Staubentstehung ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitnehmer zu erstellen.

Muss in weniger als 200 m Entfernung von Windkraftanlagen gearbeitet werden, ist der Eisabwurf zu berücksichtigen

Brandschutz

Eine jederzeitige ausreichende Löschwasserversorgung und eine jederzeitige Zugänglichkeit der Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt) ist zu beschreiben.

Beschattung

Es sind Ausführungen zu möglichen Beschattungseffekten zum Nachteil Dritter zu treffen. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand genügen die Ausführungen in Ziffer 6.8 der Tischvorlage zum Scoping-Termin (vgl. Anlage 9.2 dieses Dokuments).

6.2.2 Angaben zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna sind zu beschreiben.

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand genügen im Wesentlichen die Ausführungen in Ziffer 6.5 der Tischvorlage zum Scoping-Termin (vgl. Anlage 9.2 dieses Dokuments). Ergänzend wird hingewiesen auf die E-Mail von Herrn Hentschel (Naturschutzbehörde) vom 16.12.2019 (Anlage 9.5 dieses Dokuments).

6.2.3 Angaben zu den Schutzgütern Fläche und Boden:

Darzustellen und zu beschreiben ist der Flächenverbrauch.

6.2.4 Angaben zum Schutzgut Wasser

Es ist zu beschreiben, wie sich das Änderungsvorhaben auf das Schutzgut Wasser auswirkt.

Grundwasser

Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zusätzliche Auflast auf dem Altteil der Blocklanddeponie auf die Deponiebasis hat. Zum einen ist hiermit die Position der Deponiebasis im Grundwasserleiter gemeint, zum anderen mögliche mechanische Belastungen für die geologische Basisabdichtung der Altdeponie und das darin liegende sogenannte „hydraulische Fenster“. Weiterhin sind Aussagen darüber zu treffen, ob die zusätzliche Auflast und damit verbundene Setzungen durch Mobilisierung von Porenwässern zu einer Veränderung des Sickerwasseranfalls bzw. dessen Zusammensetzung im alten Deponiekörper führen können.

Entwässerung

Es sind die hydraulischen Verhältnisse der gesamten Blocklanddeponie mit den verschiedenen Deponieabschnitten zu betrachten. Der Bestand inkl. des neu hinzukommenden Anteils ist zu beschreiben.

6.2.5 Angaben zum Schutzgut Klima

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand genügen die Ausführungen in Ziffer 6.4 der Tischvorlage zum Scoping-Termin (Anlage 9.2 dieses Dokuments).

6.2.6 Angaben zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung

Die Veränderung der Landschaft durch das Vorhaben ist zu beschreiben. Das Änderungsvorhaben wirkt sich auf das Landschaftsbild aus. Da die Blocklanddeponie nach dem Ende der Ablagerungsphase zu rekultivieren ist, bedarf es einer Anpassung des Landschaftspflege Begleitplanes, die das jetzige Änderungsvorhaben berücksichtigt.

Die Endhöhe der Deponie in Bezug auf die vorhandene Bebauung ist darzustellen.

Die Entfernungen zu den nächstgelegenen Flächen mit Erholungsfunktionen sind anzugeben. Die möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf diese Schutzgüter sind zu beschreiben.

6.2.7 Angaben zum Schutzgut „sonstige Sachgüter“

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die auf der Blocklanddeponie vorhandenen Windkraftanlagen sind zu beschreiben.

Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG u. a. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens enthalten. Ferner muss der UVP-Bericht die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschreiben (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG). Der Einwirkungsbereich eines Vorhabens ist das

geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind (vgl. § 2 Abs. 11 UVPG). Nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG sind Umweltauswirkungen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Schutzgüter in diesem Sinne sind u. a. auch sonstige Sachgüter (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG). Die auf der Blocklanddeponie vorhandenen Windkraftanlagen, die nicht von der Vorhabenträgerin, sondern von einem Dritten betrieben werden, sind als sonstige Sachgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG zu qualifizieren. § 2 Abs. 11 UVPG verlangt, dass auftretende Umweltauswirkungen des Vorhabens für die Zulassung des Vorhabens relevant sein müssen. Die Eingrenzung auf zulassungsrelevante Umweltauswirkungen erfolgt nach Maßgabe der fachgesetzlichen Vorschriften. Das UVPG stellt keine eigenständigen Voraussetzungen für die Zulassung von Vorhaben auf (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 2 Rn. 151 m. w. N.).

Als fachgesetzliche Maßgabe zur Eingrenzung zulassungsrelevanter Umweltauswirkungen des Vorhabens kommt in Bezug auf die Windkraftanlage § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG zur Anwendung (zu erwartende nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Recht eines anderen). Auch die Besitzrechte eines Mieters oder Pächters sind vom Schutzbereich des § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG umfasst (Giesberts/Reinhardt in: BeckOK, Umweltrecht, 52. Edition, Stand: 01.10.2018, zu § 36 KrWG, Rn. 1.7).

Nach Aussage der Vorhabenträgerin sind die Windkraftanlagen an einen zurzeit namentlich von ihr nicht näher bezeichneten Dritten verpachtet.

Daher sind im UVP-Bericht Aussagen darüber zu treffen, ob das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die Stabilität der Windkraftanlagen, auf ihre Erreichbarkeit mit Fahrzeugen zu Bau-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten oder zum Zweck einer späteren Demontage haben kann (Stichwort: Kranaufstellfläche). Es ist auch zu beschreiben, ob das geplante Vorhaben möglicherweise auch auf das Maß der „Windausbeute“ Einfluss haben kann. Es sind Aussagen darüber zu treffen, ob und in welchem Maße die Windkraftanlagen aufgrund der Gefahr von Eisabwurf in der Bau- und in der Betriebsphase des geplanten Vorhabens außer Betrieb zu nehmen sind bzw. mit welchen Einschränkungen in dieser Hinsicht beim Betrieb der Windkraftanlagen zu rechnen ist (vgl. auch Ziffer 6.2.1 dieses Dokuments - Arbeitsschutz).

6.2.8 Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG stellen auch die Wechselwirkungen zwischen den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG im einzelnen genannten Schutzgütern ein besonderes Schutzgut dar.

Gegenstand einer Umweltprüfung müssen auch die Folgen von einzelnen Belastungen sein, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekt) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Es sind auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen darzustellen (vgl. Appold in: Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 2 Rn. 68 m. w. N. und Ziffer 4.3.3 UVPVwV).

So ist zum Beispiel zu beschreiben, dass eine in Betracht kommende Maßnahme des Arbeitsschutzes zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Abstellen der Windkraftanlage bei Gefahr von Eisabwurf zur Ermöglichung von Bauarbeiten auf der Deponie) Auswirkungen auf

den Betrieb der Windkraftanlage hat, die ein Schutzgut im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG darstellt.

7. Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

7.1

Der Inhalt des einzureichenden UVP-Berichts bestimmt sich nach § 16 UVPG.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgendes hingewiesen:

Der UVP-Bericht muss **u. a.** eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens enthalten (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG).

Des Weiteren muss er Merkmale des Vorhabens und des Standortes beschreiben, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll. Ferner muss der UVP-Bericht geplante Maßnahmen beschreiben, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 UVPG).

Außerdem muss der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen enthalten (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nr. 2 UVPG).

§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG sieht vor, dass der Bericht auch eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts zu enthalten hat.

7.2

Inhalt, Umfang und Detailtiefe des UVP-Berichts bestimmen sich darüber hinaus – vorbehaltlich weitergehender Anforderungen aus § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 4 S. 2 und § 16 Abs. 5 UVPG – nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind (vgl. § 16 Abs. 4 S. 1 UVPG).

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand der Planfeststellungsbehörde sind dieses **insbesondere**

- § 36 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 S. 2 KrWG,
- die Vorschriften der Deponieverordnung, die in Bezug auf die Zulassungsentscheidung eine Umweltrelevanz aufweisen
- § 6 BremLBO

7.3

Da sich die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 S. 2 UVPG am Vorsorgegrundsatz auszurichten hat, müssen Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens – unabhängig von den Maßstäben der jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Zusatzanforderungen – schon unterhalb der Gefahrenschwelle gemacht werden.

7.4

In den Fällen des § 15 UVPG stützt der Vorhabenträger den UVP-Bericht zusätzlich auf den Untersuchungsrahmen (§ 16 Abs. 4 S. 2 UVPG).

8.**Unterrichtung in Bezug auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens außerhalb des UVPG**

Die Unterrichtung kann sich auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere u. a. auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 bzw. Ziffer 0.4.8 UVPVwV).

8.1 Zu beteiligende Behörden und Verbände im Planfeststellungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren beabsichtigt die Zulassungsbehörde die Beteiligung folgender Behörden und Verbände (vgl. § 15 Abs. 1 S. 2 UVPG n. F.):

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Gesundheitsamt Bremen
Feuerwehr Bremen
hanseWasser

Beirat Walle
Beirat Gröpelingen
Beirat Findorff und
Beirat Blockland
(vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter)

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Verfahrensleitstelle
Referat 16 (Justizariat)
Referatsabschnitt 230 (Abfallüberwachung)
Abfallwirtschaft
Referat 24 (Bodenschutz)
Referat 31 (Naturschutz)
Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung)
Baubehörde

Verbände
Landesjägerschaft Bremen e. V.
BUND Landesverband Bremen e. V.
Landesfischereiverband Bremen e. V.
NABU Landesverband Bremen e. V.
(§ 18 Abs. 1 S. 3 UVPG, § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG)

8.2 Weitere Anforderungen an die Antragsunterlagen nach anderen Vorschriften**8.2.1**

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand gehen die Naturschutz- und die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Änderungsvorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt. Die Antragsunterlagen müssen in tatsächlicher Hinsicht Angaben enthalten, die eine rechtliche Beurteilung ermöglichen, ob ein Eingriff in diesem Sinne vorliegt oder nicht.

8.2.2

Der Antrag hat alle nach § 19 Abs. 1 DepV erforderlichen Angaben zu enthalten.

U. a. ist unter Angabe der Abfallschlüsselnummern nach der AVV eine Liste der abzulagernden Abfälle und der Deponieersatzbaustoffe mit einer Beschreibung der einzelnen Abfälle einzureichen (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 6 und 11 DepV).

U. a. sind Maßnahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase zu beschreiben (§ 19 Abs. 1 Nr. 9 DepV).

U. a. müssen Aussagen zur Notwendigkeit des Vorhabens getroffen werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 DepV).

Der Antrag hat die maßgeblichen Gesichtspunkte für eine Planrechtfertigung zu enthalten.

Er muss sich mit Alternativen des Vorhabens befassen (Standort, weniger Abfallimporte aus Gebieten außerhalb der Stadtgemeinde Bremen, Abfallvermeidung).

Dazu:

BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018 (7 B 15.17) (Deponie Haaßel):

Das fachplanerische Abwägungsgebot verlangt auch bei der abfallrechtlichen Planfeststellung für Deponievorhaben, dass sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Dies gilt selbst dann, wenn das Deponievorhaben von vorneherein nicht auf Flächen im Dritteigentum realisiert werden soll, sondern sämtliche betroffene Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers stehen.

8.2.3

Der Antrag muss Ausführungen zu allen materiell rechtlichen Voraussetzungen eines Planfeststellungsbeschlusses enthalten, insbesondere in Bezug auf die unter Ziffer 7.2. genannten Vorschriften des KrWG und der DepV.

U. a. darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG). Im Antrag sind in Bezug auf die Rechte des Betreibers der Windkraftanlagen Ausführungen zu machen.

8.2.4

Die Standsicherheit des Änderungsvorhabens ist nachzuweisen (vgl. § 9 S. 1 DepV i. V. m. Anhang 5 Ziffer 4, insbesondere Ziffer 4 Nr. 7 DepV, §§ 12 und 66 BremLBO).

8.2.5

Die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen bei besonderen Vorkommnissen sowohl in der **Bau- als auch in der Betriebsphase** sind zu beschreiben. Unter besonderen Vorkommnissen in der Betriebsphase sind insbesondere Betriebsstörungen zu verstehen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Ablagerung haben können (vgl. Anhang 5 Ziffer 1.4 Unterziffer 8 DepV).

8.2.6

Hinweis:

In den Antragsunterlagen ist zu erklären, dass die Abgasstandards für Baumaschinen (Rundschreiben Nr. 01/2015 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 13.03.2015: Emissionsanforderungen für Baumaschinen bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages) beachtet werden.

8.3 Vorgaben zur Form des Antrages und zur Anzahl der Antragsexemplare

Bezüglich der einzureichenden Unterlagen wären es nach vorläufigem Stand 15 Exemplare in Papierform und 16 Exemplare in elektronischer Form (CD-ROM).

Zur referatsinternen Vorprüfung wird um Einreichung eines „Probesatz“ in 3-facher Ausfertigung in Papierform gebeten.

Die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts werden im Internet veröffentlicht (u. a. Zentrales Internet-Portal) (§ 20 UVPG; § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 Brem. VwVfG).

Daher sind diese Unterlagen auch elektronisch, in Form eines geeigneten pdf-Dokuments einzureichen (vgl. § 16 Abs. 9 und § 20 Abs. 5 UVPG)

8.4 Beendigung des Verfahrensschritts

Der Verfahrensschritt nach § 15 UVPG ist damit abgeschlossen (vgl. Nr. 0.4.7 UVPVwV).

Diese Unterrichtung entspricht dem derzeitigen Wissensstand über das Vorhaben. Im weiteren Verfahren kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, dass die Unterlagen ergänzt werden müssen.

Diese Unterrichtung entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung (vgl. Nr. 0.4.7 UVPVwV).

Die Vorhabenträgerin und alle beteiligten Behörden erhalten per E-Mail ein Exemplar dieses Dokuments als pdf-Datei. Die Vorhabenträgerin erhält dieses Dokument außerdem in Papierform auf dem Postweg zugeschickt.

9. Anlagen

9.1

Tischvorlage zum Scoping-Termin der Sweco GmbH, Stade, und der „Die Bremer Stadtreinigung, AöR, Bremen“, vom 16.11.2018 mit Anlage 1 (Präsentation)

9.2

Aktualisierte und in Bezug auf schutzgutübergreifende Emissionen ergänzte Tischvorlage

9.3

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

9.4

Vorschlag der ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner GmbH vom 15.11.2019 für die Festlegung von schutzgutbezogenen Untersuchungsgebieten im UVP-Bericht – Blocklanddeponie Bremen Erweiterung DK I – Abschnitt im Canyonbereich -

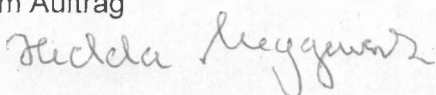
9.5

E-Mail von Herrn Hentschel (Naturschutzbehörde) vom 16.12.2019

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 17.01.2020

Im Auftrag



Hedda Steggewentz